

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 30.11.2004 die Aufstellung der 5. Ortsabrundungssatzung für den Bereich Nordwest in Siglfing gefasst (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Ortsabrundungssatzung für den Bereich Nordwest in Siglfing in der Fassung vom 30.11.2004 hat in der Zeit vom 29.03.2005 bis 02.05.2005 stattgefunden (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB).
3. Zu dem Entwurf der 5. Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 30.11.2004 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2005 bis 02.05.2005 beteiligt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB).
5. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat die 5. Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 09.06.2005 in seiner Sitzung am 09.06.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, 25. Okt. 2005

gez.

Bauernfeind
Erster Bürgermeister

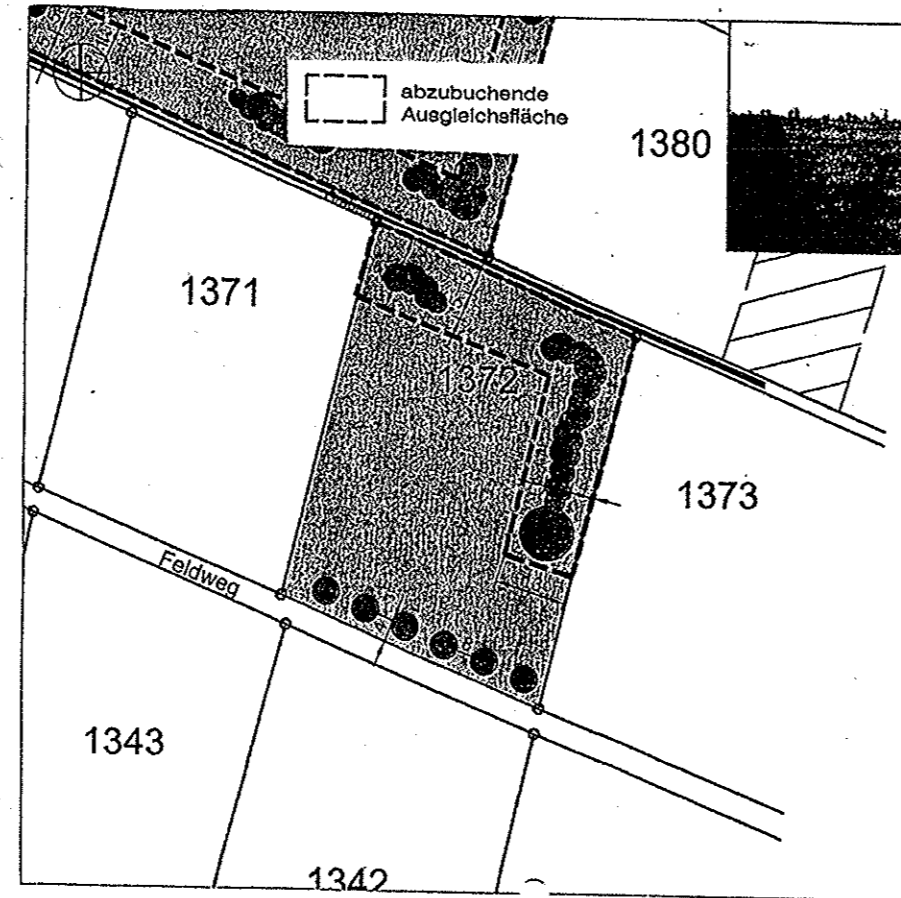
6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß der 5. Ortsabrundungssatzung erfolgte am 25. Okt. 2005; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 5. Ortsabrundungssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.06.2005 in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, 25. Okt. 2005

gez.

Bauernfeind
Erster Bürgermeister

Ausgleichsfläche Nr.4, FINr.1372
Größe: 3.480qm, Bedarf: 953 qm
Abzubuchende Fläche 5. Ortsabrundungssatzung 163m²

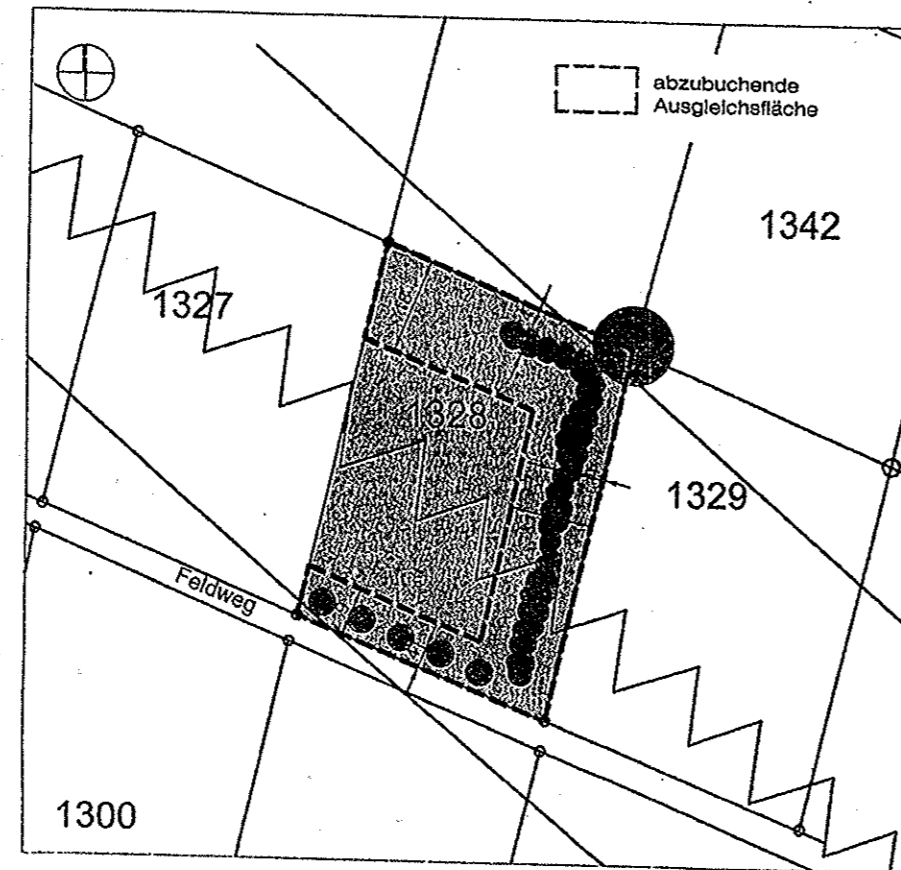


momentane Situation: Grünland, wechselfeuchter Graben mit Röhrichtbewuchs und einzelnen Sträuchern

Maßnahmen:

- Nordgrenze:**
- Offenhalten des Grabens durch Reduzierung des Wildaufwuchses
 - Anlage eines 5m breiten Hochstaudensaumes als Pufferstreifen zum Graben
 - abschnittsweise Pflanzung einer 5m breiten Baum/Strauchhecke
- Ostgrenze:**
- Weiterführen der Hecke über Eck
 - 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifen zum Nachbargrundstück
 - Pflanzung eines landschaftsprägenden Großbaumes
- Südgrenze:**
- Anpflanzen von Kopfwäldern im Abstand von 8m
 - Einhalten eines Abstandes von 4m zum angrenzenden Feldweg
- Restfläche:**
- Extensivierung der Grünlandnutzung durch Verringerung der Mähd auf 1Mal pro Jahr und Abtransport des Mahdgutes

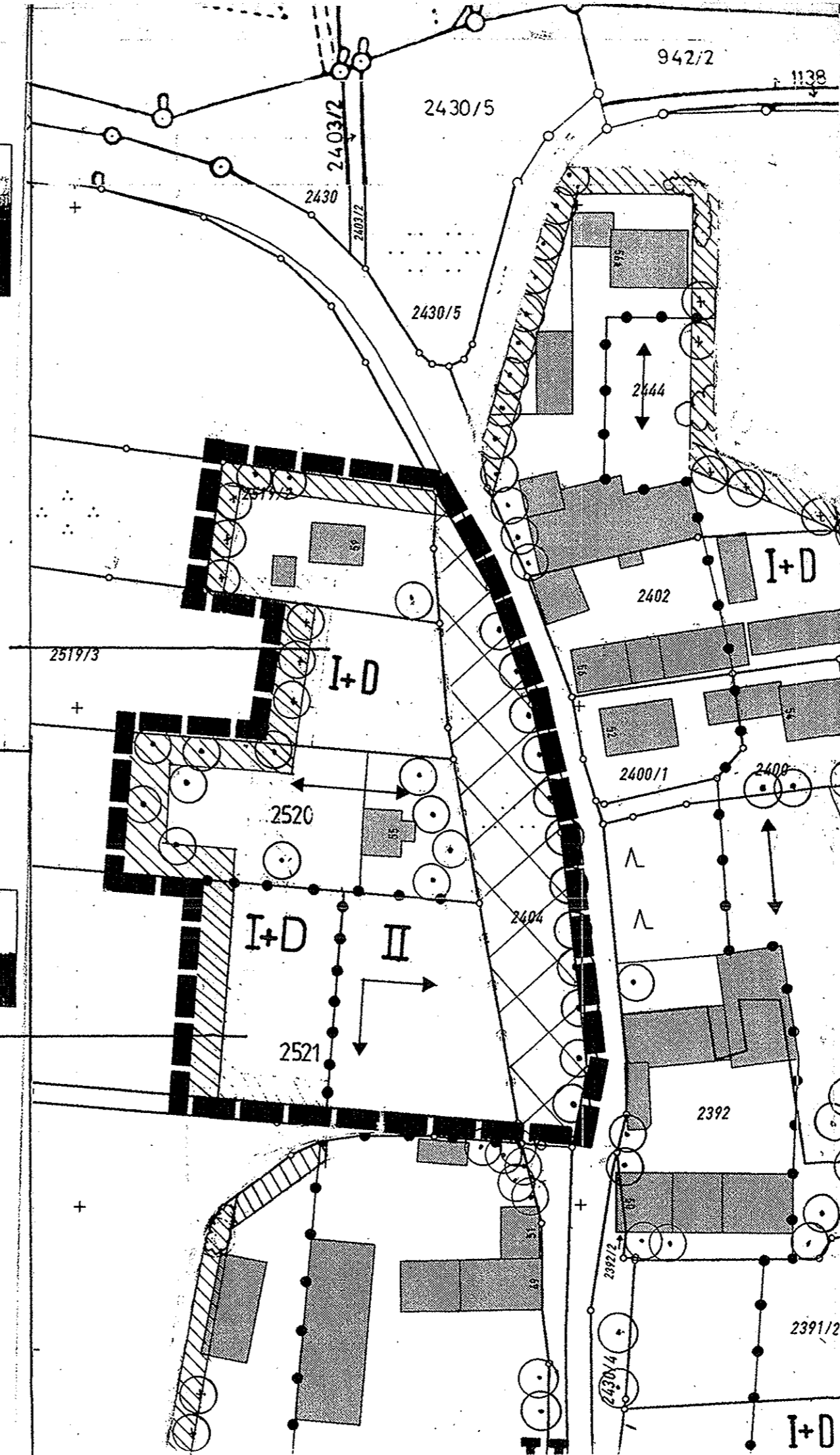
Ausgleichsfläche Nr.1, FINr.1328
Größe: 3.440qm, Bedarf: 1.952qm
Abzubuchende Fläche 5. Ortsabrundungssatzung 496m²



momentane Situation: Ackerland, landschaftsprägender Großbaum im NO des Flurstücks, Stromleitung über dem Gelände

Maßnahmen:

- Ostgrenze:**
- 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifen zum benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flurstück
 - Pflanzung einer 5m breiten Strauchhecke (keine Bäume wegen Hochspannungseleitungen)
- Nordgrenze:**
- Weiterführen der Hecke über Eck
 - 4m breiter Hochstaudensaum als Grenzstreifen im Bereich der Hecke
- Südgrenze:**
- Anpflanzen von Kopfwäldern in einem 8-Meter-Raster
 - Einhalten eines Grenzabstandes von 4m zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flurstücken
- Restfläche:**
- Einsatz von standorttypischem Extensivgrünland
 - Pflege durch eine Mähd pro Jahr, Abtransport des Mahdgutes



5. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für den Bereich Nordwest in Siglfing

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erding folgende Satzung

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches [] für den Bereich Nordwest in Siglfing werden gemäß der Darstellung des beigefügten Lageplans festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 5 BauNVO wird die Fläche des Geltungsbereiches als Dorfgebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 3

Die Anzahl der Wohnungen wird mit maximal 2 je Wohneinheit festgesetzt.

§ 4

Das Maß der Nutzung wird mit max. GFZ 0,4 festgesetzt. Eine GRZ wird nicht festgesetzt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die befestigten Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 5

Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit I + D (D = ausgebautes Dachgeschoss als Vollgeschoss) Wandhöhe 3,90 m und II mit 2 Vollgeschossen festgesetzt.

§ 6

Für die Gebäude wird die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude entsprechend mit dem Planzeichen [] festgesetzt.

§ 7

Die mit Planzeichen [] gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 8

[] Abgrenzung unterschiedliche Anzahl der Vollgeschosse und Firstrichtung

§ 9

In dem in der Planzeichnung mit [] gekennzeichneten Bereich ist eine Ortsrandeingrünung durch eine mindestens 5,0 m breite Baum- und Strauchpflanzung in heimischen Arten zu bilden

§ 10

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Erding, den 09.06.2005

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5.05
Fassung vom 09.06.05
Rechtsverbindlich seit 25.10.05